



**Beschluss des Vorstands und
Aufsichtsrats der ATOSS Software AG**

Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG

Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats der ATOSS Software AG

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG (nachfolgend "Gesellschaft") geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Dem Charakter des Kodexes nach hat dieser jedoch keine umfassende Bindungswirkung dergestalt, dass Abweichungen grundsätzlich ausgeschlossen wären oder dass es der Gesellschaft untersagt wäre, auf Grund spezifischer Anforderungen im Geschäftsverlauf der Gesellschaft von den Verhaltensempfehlungen abzuweichen. Im letzteren Fall kann es auch entgegen der nachfolgenden Entsprechenserklärung in Einzelfällen zu Abweichungen kommen. Solche Abweichungen werden wir auch in künftigen Entsprechenserklärungen jeweils offenlegen und erläutern.

Dies vorausgeschickt erklären Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG, dass dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 mit Ausnahme nachstehender Abweichungen seit Abgabe der letzten Erklärung entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll.

Abweichungen:

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt, (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O) einen Selbstbehalt vorzusehen (Kodex Ziffer 3.8). Die ATOSS Software AG ist hinsichtlich eines Vorstandsmitglieds erst mit Auslaufen von dessen aktuellem Vorstandsvertrag zum 31.12.2013 in der Lage, einen Selbstbehalt zu vereinbaren. Dies wird mit Abschluss des neuen Vorstandsvertrages ab dem 01.01.2014 erfolgen. Hinsichtlich der Vereinbarung eines Selbstbehalts für die entsprechenden Versicherungen zu Gunsten der Aufsichtsräte ist die Gesellschaft grundsätzlich nicht der Auffassung, dass das Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch eine solche Maßnahme verbessert werden. Die D&O Versicherungen für Mitglieder des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG sehen daher eine solche Regelung nicht vor. Eine Veränderung wird aktuell nicht beabsichtigt. Der Deutsche Corporate Governance Kodex gibt zunächst in Ziffer 4.2.3 die in 2009 geänderte Gesetzeslage wieder, nach der der Aufsichtsrat künftig dafür Sorge tragen muss, dass variable Vergütungsbestandteile der Vorstandsvergütung grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Zudem empfiehlt der Deutsche Corporate Governance Kodex, dass bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile sowohl positive als auch negative Entwicklungen berücksichtigt werden sollen. Dies ist aktuell nur bei einem der beiden Vorstandsverträge der Gesellschaft berücksichtigt. Die Gesellschaft ist nicht in der Lage, in bestehende

Verträge mit den Vorständen einzugreifen, wird neu abzuschließende Vorstandsverträge jedoch im Zuge der zum 01.01.2014 anstehenden Verlängerung entsprechend an die aktuelle Gesetzeslage anpassen.

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt zudem in Ziffer 4.2.3 bei Abschluss von Vorstandsverträgen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund, Zahlungen an Vorstandsmitglieder auf zwei Jahresvergütungen einschließlich Nebenleistungen zu begrenzen und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages zu vergüten. Die Gesellschaft hat in den Verträgen mit den Vorständen keine Abfindungsregelungen getroffen, da die Anstellungsverträge jeweils auf die Dauer der Bestellungsperiode geschlossen werden und in dieser Zeit nicht ordentlich kündbar sind. Vor diesem Hintergrund ist die Gesellschaft der Auffassung, dass eine solche Regelung einer Abfindung im Voraus der Natur des befristeten Anstellungsvertrages widersprechen würde. Im Übrigen gewähren die Vorstandsverträge keine Abfindungsansprüche der Vorstandsmitglieder z.B. für sogenannte Change of Control Fälle.
- Gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex Ziffer 5.1.2) wird empfohlen, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten soll und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben soll. Dieser Empfehlung wird derzeit nicht entsprochen, da dies nach Ansicht des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG für die effektive und erfolgreiche Arbeit des aktuell aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstands nicht angemessen ist. Der Aufsichtsrat wird prüfen, inwieweit dieser Empfehlung zukünftig entsprochen werden kann.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen (Ziffer 5.3). Die ATOSS Software AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft von der Bildung gesonderter Aufsichtsratsausschüsse ab. Im Übrigen ist die ATOSS Software AG der Auffassung, dass bei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrates keineswegs durch die Bildung von Ausschüssen erhöht würde.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex (Ziffer 5.4.1) empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation, der internationalen Tätigkeit des Unternehmens, potentieller Interessenskonflikte, einer festzulegenden Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) benennen soll. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Dieser Empfehlung wird derzeit nicht entsprochen, da nach Ansicht des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG eine solche Zielaufstellung für die effektive und erfolgreiche Arbeit des aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat wird prüfen, inwieweit dieser Empfehlung zukünftig entsprochen werden kann.
- Gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex Ziffer 5.4.3) wird empfohlen, Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchzuführen. Aus Gründen eines effizienten Abstimmungsvorgangs wurde die Neuwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf der Hauptversammlung der ATOSS Software AG bisher als Gruppenwahl durchgeführt. Gegen diese Vorgehensweise erhob kein anwesender

Aktionär Einwände. Die Gesellschaft beabsichtigt daher, bei entsprechenden Wahlen dieses Verfahren fortzusetzen.

- Hinsichtlich der Veröffentlichung der Berichte wird gem. Ziff. 7.1.2 empfohlen, Zwischenberichte innerhalb von 45 Tagen zugänglich zu machen. Die Gesellschaft veröffentlicht eine umfangreiche Kennzahlenübersicht (Umsatz, Umsatzarten, Operatives Ergebnis - EBIT -, Ergebnis vor Steuern - EBT -, Nettoergebnis, Nettoergebnis per Aktie) bereits innerhalb von weniger als 30 Tagen und den vollständigen Zwischenbericht innerhalb von zwei Monaten nach Quartalsende. Durch diese gestufte Veröffentlichungspraxis stellt die Gesellschaft auch außerhalb von Adhoc-pflichtigen Informationen eine besonders zeitnahe und umfassende Information des Kapitalmarktes her. Die Gesellschaft wird diese Veröffentlichungspraxis zur Sicherstellung möglichst aktueller Kapitalmarktinformationen fortsetzen.

München, den 3. Dezember 2013



Peter Kirn

Aufsichtsratsvorsitzender



Andreas F.J. Obereder

Vorstandsvorsitzender



Christof Leiber

Vorstand